

als landeskirchlicher Verband zusammengefaßt. Jede Organisation der Landeskirche fehlt. Diese Besonderheit hat ihren Grund theils in der geschichtlichen Entwicklung, da der lutherische Dom, der auch politisch bis 1803 nicht zur Stadt gehörte, immer eine Sonderstellung außerhalb des früher unter dem reformierten Ministerium der stadtbremischen Pfarrkirchen bestehenden Verbandes einnahm, theils darin, daß die staatlichen Machthaber bei der Neugestaltung der öffentlichen Verhältnisse im 19. Jahrhundert eine kirchliche Organisation nicht für opportun erachteten. Das heute noch bestehende Ministerium hat keinerlei kirchenregimentliche Bedeutung; die Mitgliedschaft ist auf die Inhaber bestimmter Stellen an den älteren Stadtkirchen beschränkt und hat wesentlich finanzielles Interesse wegen der damit verbundenen Berechtigung an der Witwen- und Waisenkasse.

In Ausübung des Kirchenregimentes hat der Senat nach Maßgabe der Gemeindeverfassungen wichtigere Gemeindebeschlüsse zu bestätigen; ebenso bestätigt er die Wahl der Pastoren, an die er das Berufungsschreiben erläßt, und über die er Disziplinarbefugnisse ausübt. Der Umfang seiner Befugnisse ist wie das von der Verfassung erwähnte Herkommen unklar. Der Senat hat in langjähriger Übung den Gemeinden weiteste Freiheit in bezug auf Lehre und Kultus gelassen und das Regiment vorwiegend unter dem Gesichtspunkt der Wahrung äußerer Ordnung und des Friedens unter den Richtungen gehandhabt.

Die Kirchengemeinden im Landgebiet haben einheitliche Verfassungen durch die kirchliche Gemeindeordnung für das Landgebiet vom 18. Januar 1889 erhalten. Die Kirchengemeinden der Stadt Bremen (14) und der beiden Hafenstädte haben jede ihre eigene Gemeindeverfassung; nach ihren, im wesentlichen gleichen Bestimmungen wird die Verwaltung der